

## Leitlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Fonds für Kinderbetreuung der Philipps-Universität

### Präambel

Vorliegende Leitlinien regeln die Vergabe von Zuwendungen aus dem Fonds für Kinderbetreuung zum Besuch von Lehrveranstaltungen (Babysitterfonds) und dem Fonds für Kinderbetreuung in der Examensphase (Examens-Kinderbetreuungsfonds). Beide Fonds sollen Studierende mit Kind im Rahmen von Kinderbetreuungsmaßnahmen unterstützen. Die Zuwendungen aus den Fonds für Kinderbetreuung sind freiwillige Leistungen der Philipps-Universität. Es besteht kein rechtlicher Anspruch.

Gefördert werden können nur eingeschriebene Studierende der Philipps-Universität, die die Studienabschlüsse Bachelor, Master oder Staatsexamen anstreben. Nicht gefördert werden Studierende in berufsbegleitenden Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen sowie Studierende in der Promotionsphase. Eine gleichzeitige Beantragung von Zuwendungen aus beiden Fonds ist nicht möglich. Auch die gleichzeitige Beantragung von Zuwendungen aus demselben Fonds von beiden Elternteilen ist ausgeschlossen (ausgenommen getrennte Haushaltsführung).

#### **A. Fonds für Kinderbetreuung zum Besuch von Lehrveranstaltungen (Babysitterfonds):**

Aus dem „Fonds für Kinderbetreuung zum Besuch von Lehrveranstaltungen“ (Babysitterfonds) können Studierende mit Kind rückwirkend Zuwendungen erhalten, wenn sie Lehrveranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen müssen. Des Weiteren können Studierende mit Kind gefördert werden, wenn aufgrund des Alters des Kindes noch keine außerhäusliche Betreuung möglich ist. Beantragt werden kann pro Semester ein Betrag in der Höhe von maximal 350,- €. Die Kostenerstattung kann max. ein Semester rückwirkend beantragt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die für die Beantragung relevanten Lehrveranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen liegen. In dem Falle, dass aufgrund des Alters des Kindes keine außerhäusliche Betreuung möglich ist, genügt eine schriftliche Begründung. Die zweckbestimmte Verwendung der Mittel muss bestätigt werden.

#### **B. Fonds für Kinderbetreuung in der Examensphase (Examens-Kinderbetreuungsfonds):**

Studierende mit Kind, die zum Examen gemeldet sind, können in dieser Phase für bis zu sechs Monate einen finanziellen Zuschuss für Kinderbetreuung in der Höhe von monatlich bis zu 300,- € beantragen. Anträge können gestellt werden, wenn folgende Studienabschlüsse angestrebt werden (der Förderzeitraum ist abhängig vom angestrebten Studienabschluss):

- Bachelor-Abschluss, erster Zahnmedizinischer Abschnitt und erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zu drei Monate
- Master-/Diplom-/Magister-Abschluss bis zu sechs Monate
- Erstes Staatsexamen Lehramt und erstes Juristisches Staatsexamen bis zu sechs Monate
- Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und zweiter Zahnmedizinischer Abschnitt bis zu sechs Monate
- 1., 2. und 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1,M2,M3) jeweils bis zu 3 Monate

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig vom Familieneinkommen. Die Entscheidung über die Bewilligung liegt im Ermessen der Philipps-Universität Marburg.

Marburg, den 01.09.2015, gez. Friedhelm Nonne, Kanzler der Philipps-Universität Marburg